

SATZUNG
des Vereins
„Pfotenhilfe-Ungarn“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pfotenhilfe-Ungarn“
Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Troisdorf
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.
2. Die Hauptzwecke des Vereins sind:
3. Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetiern gegen Schutzgebühr an tierschutzbewusste verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.
4. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
5. Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung.
6. Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung und Versorgung der aufgegriffenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
7. Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiern aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
8. Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.
9. Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. Organisationen. Der Verein ist sowohl im In- als auch im Ausland tätig. Er kann seine Mittel teilweise auch anderen steuerbegünstigten Tierschutzorganisationen zur Verfügung stellen.
10. Der Verein Pfotenhilfe -Ungarn e. V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Für beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden, diese verpflichten sich mit der Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Ein Stimmrecht kann von einem Mitglied nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens 6 Monate besteht, und das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, und alle fälligen Mitgliedsbeiträge beglichen wurden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins sowie durch den Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist.
4. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung im Rückstand ist.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen jeden Mitgliedes. Er beträgt jedoch mindestens 20,00 EUR im Jahr. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich entrichtet werden. Eine vierteljährliche Zahlung ist erst ab einem Jahresbeitrag von 40,00 EUR möglich. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit). Der Beitrag ist unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in den Verein, gegen Rechnungslegung, zu entrichten, bzw. fällig, spätestens jedoch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Der Beitrag wird nach dem Kalenderjahr abgerechnet.
3. Bei Eintritt vor 01.07. eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres- Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und / oder eine Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von solchen Aufnahmegebühren und Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Bei Bedarf kann auch um Überweisung, gegen Vorlage einer Rechnung, gebeten werden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
6. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die Mitglieder haben das Recht,

1. an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
2. vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
3. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich,

1. zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. § 7
2. bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
3. mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen
4. den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind
1) der Vorstand
2) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht zumindest aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder tritt zurück, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Von den Neuwahlen sind die übrigen Vorstandsmitglieder nicht betroffen. Diese verbleiben im Amt.

Als Vorstandsmitglied darf nur gewählt werden, wer mindestens drei Jahre Mitglied im Verein und mindestens 25 Jahre alt ist. Stellen sich keine Mitglieder zur Wahl, die diese persönlichen Voraussetzungen erfüllen, so wird festgelegt, dass nur solche Mitglieder gewählt werden können, deren Mitgliedschaft mindestens ein Jahr andauert.

Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 11 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer beträgt 2 Jahre.
Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die

Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr durch den gesetzlichen Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen.

Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Fristbeginn durch Aufgabe bei der Post.

Eine Mitteilung der Tagesordnung bei der schriftlichen Einberufung der Mitglieder findet nicht statt. Die Tagesordnung wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. Entgegennahme des Geschäfts/Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- 2 Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Gegebenenfalls Wahl des Vorstandes
5. Gegebenenfalls Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
7. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
8. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Non-Profit-Organisation, Tierschutz-Zentrum, Gabor Izsak, Matko 3, 6034 Helvecia, Ungarn zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Troisdorf, 19.03.2016



Gez.
Anke Waiz
1. Vorsitzende



Gez.
Petra Ulbricht-Sauerwald
2. Vorsitzende